

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 138 (2001)

Artikel: Gottes Männer im Thurgau : Dekanatsorganisation, Priesterwesen und kirchliches Leben vom Mittelalter bis zur Gegenwart
Autor: Hopp, Anton
Kapitel: 2: Die Dekanate im Mittelalter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II Die Dekanate im Mittelalter

1 Neue Pfarreien und Kaplaneien

Einblick in die Entwicklung der Pfarreiorganisation geben uns der «Liber marcarum» von 1360/70³⁵ und das «Registrum subsidii caritativi» von 1508³⁶. Vergleicht man sie mit dem «Liber decimationis» von 1275, so sind nur wenige neue Pfarreien erwähnt: Im Dekanat Wil Hemberg und Wertbühl, das aber 1508 schon nicht mehr dazu gezählt wird und auch später keinem Kapitel angehört, im Dekanat Steckborn kommt Berlingen hinzu, im Dekanat St. Gallen sind im Appenzellischen neu Hundwil und Gais und unterschieden wird auch neu zwischen Ober- und Niderglatt. 1508 sind neu im Dekanat Wil Lichtensteig und Stein (als «Breitenau» aufgeführt), im Dekanat Steckborn Märstetten, im Dekanat Frauenfeld Hüttlingen (hier zeigt sich wieder die Thur als Dekanatsgrenze, vorher gehörte Hüttlingen zur Pfarrei Müllheim im Dekanat Steckborn). Später noch, 1518, wird in Matzingen die Pfarrei errichtet.³⁷ Im Dekanat St. Gallen werden erwähnt das linksrheinische Höchst-St. Margrethen und auf der anderen Rheinseite Hohenems; im Appenzellischen zeigt sich die Besiedelung weiter fortgeschritten; waren es 1275 erst zwei Pfarreien, so sind es 1508 mit Teufen, Urnäsch, Trogen, Grub deren acht.

Das «Registrum» von 1508 zählt auch die Kaplaneien auf, die gestiftet wurden entweder an einer Pfarrkirche oder Kapelle oder an einem Ort, der nicht Pfarrort war. Im Gebiet des heutigen Thurgaus sind es 1508 um die dreissig. Dazu kommen die Frühmessstiftungen. «Fromme Stiftungen waren nie so häufig wie am Schluss des Spätmittelalters»³⁸; Stifter waren der Rat, die Bürgerschaft, angesehene Männer und Frauen, auch Geistliche.

Die Stiftung einer Kaplanei ausserhalb des Pfarrortes war oft der erste Schritt zur Pfarreiwerdung, so in Kesswil und Uttwil.³⁹ Noch 1523 löste sich Gündelhart von Pfyn ab.⁴⁰ Aber der Schritt zur Pfarrei war mit Hindernissen verbunden, denn damit vermin-

derte sich meist das Einkommen der Mutterkirche. So verhinderte der Pfarrer von Pfyn die Lostrennung von Felben⁴¹; erst die Reformation führte zur Selbständigkeit. Den Einwohnern von Brülisau und Gonten weihte der Abt erst dann ihre Kapellen ein, nachdem sie sich schriftlich verpflichtet hatten, nie einen eigenen Geistlichen anzustellen und an den Sonntagen immer den Pfarrgottesdienst in Appenzell zu besuchen.⁴² Der Streit um die Errichtung einer Pfarrei konnte bis nach Rom führen: 1501 bauten die zur Pfarrei Arbon gehörenden Mörschwiler eine Kapelle und wollten Pfarrei werden, dagegen wehrte sich Arbon. 1511 wurde der Streit in Rom entschieden: Mörschwil blieb bei Arbon, nur musste sich der Pfarrer von Arbon verpflichten, während der Woche ein- oder zweimal durch einen Helfer die Messe lesen zu lassen und sechzehnmal im Jahr am Sonntag Predigt und Amt zu halten.⁴³ Anders wurde die Sache in Hüttlingen gelöst: 1505 vermittelten die Vertreter des Bischofs von Konstanz und des Abtes der Reichenau zwischen der neuen Pfarrei Hüttlingen und der Mutterpfarrei Müllheim dergestalt, dass Hüttlingen alljährlich an Müllheim drei Gulden zu bezahlen habe.⁴⁴

Einige Pfarreien im Verzeichnis von 1275 haben später ihren Rang verloren. 1508 nicht mehr erwähnt werden im Dekanat St. Gallen Andwil/TG, im Dekanat Steckborn Schlattingen und im Dekanat Wil St. Margareten und (Schönholzers-)Wilen.

35 Haid, Liber marcarum, S. 74–77.

36 Rieder, Registrum, S. 87–92 (Steckborn, Frauenfeld, Wil, St. Gallen) und S. 101–102 (Winterthur). Das Registrum erwähnt die Archidiakonate nicht mehr.

37 QTG 4, S. 121.

38 Ahlhaus, S. 2.

39 QTG 4, S. 115–116 und 136.

40 Kuhn I/1, S. 174.

41 QTG 4, S. 106.

42 von Arx 2, S. 644.

43 Ebd., S. 645, sowie Nachtrag S. 39–40.

44 Kuhn I/1, S. 253.

2 Im Dekanat, nicht im Kapitel

Im «Liber decimationis» von 1275 fehlen im Verzeichnis der Dekanate einige alte Pfarreien wie Altnau, Langrickenbach, Pfyn, Wigoltingen. Diese vier Pfarreien unterstanden dem Dompropst, aber schon 1155 bestätigte Kaiser Barbarossa die Rechte des Domkapitels an diesen Kirchen.⁴⁵ 1275 wurde das Statut erneuert und festgehalten, dass diese Pfarreien nur an Domherren verliehen werden dürfen, die dafür Vikare einsetzen.⁴⁶ 1347 schenkte der Dompropst das Patronat über Altnau und Langrickenbach dem Domkapitel, um die Einkünfte armer Dompfründen aufzubessern⁴⁷; für Pfyn und Wigoltingen blieb der Dompropst Kollator, was dazu geführt haben wird, dass sie mit der Zeit zum Kapitel gehörten. Wigoltingen wird bereits im «Liber marcarum» zu den Pfarreien im Dekanat gezählt, 1508 auch Pfyn. In beiden Dekanatsverzeichnissen fehlt Alterswilen, ein Plebanus dieser Pfarrei wird 1275 unter den Bischofszellern Kanonikern erwähnt⁴⁸; die Pfarrei gehörte dem Domkapitel und war ihm seit 1350 inkorporiert.⁴⁹ In keinem Verzeichnis wird je Tägerwilen erwähnt, zur Zeit Barbarossas stand die Kirche dem Bischof zu.⁵⁰

Der Plebanus des Chorherrenstiftes Bischofszell wird zwar im Dekanatsverzeichnis von 1275 unter Arbon/St. Gallen aufgeführt, zusammen mit dem Propst, der Kollektor des Zehnten war. Die Zugehörigkeit zum Kapitel ist fraglich; für die von Bischofszell abhängige und nicht unter den Dekanaten angeführte Pfarrei Sulgen zahlte ein Magister Azzo.⁵¹ Im Verzeichnis von 1508 steht, es seien gewisse Pfarreien, die zu keinem Kapitel gehören, verloren gegangen: Sulgen mit der Filiale Berg und der Kaplanei Bürglen, Altnau, (Lang-)Rickenbach, Alterswilen, Hugelshofen.⁵² Eine Sonderstellung hatte auch Ermatingen: Zwar steht es am Schluss des Verzeichnisses des Dekanats Arbon/St. Gallen zusammen mit der Pfründe von St. Johann auf der Reichenau; es ist

aber nicht anzunehmen, dass Ermatingen je zum Kapitel St. Gallen gehörte. Im «Liber marcarum» wird es unter dem Dekanat Steckborn aufgeführt, und beim selben Dekanat heisst es 1508, die Kirche von Ermatingen mit ihren Kaplänen und die Kaplanei Mannenbach seien von ihren Besitzern als exempt geschützt.⁵³

3 Statuten

Als selbständige Körperschaften haben die Kapitel das «Jus statuendi», das Recht, Statuten aufzustellen, für welche die bischöfliche Bestätigung nachgesucht wird.⁵⁴ Die Statuten regeln die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Bestellung der Kapitelsvorsteher, die Versammlungen, das Leben in den Kapiteln.

Im Archidiakonats Thurgau liegen nur von zwei der fünf Dekanate mittelalterliche Statuten vor in Form der bischöflichen Bestätigung, nämlich von Winterthur und Wil. Vom Dekanat St. Gallen sind sie nur in einer rudimentärer Form von 1613 erhalten, die aber grösstenteils aufs Mittelalter zurückgeht.⁵⁵ Für Winterthur bestätigte am 31. Oktober 1399 Bischof Marquart von Randeck (1398–1406), für Wil im Jahr 1429 Bischof Otto von Hachberg (1410–1434) die Statuten; in der Einleitung weist Bischof Otto auf seinen Vorgänger Heinrich hin, der bereits einmal Statuten bestätigt habe; damit dürfte Heinrich von

45 Maier, S. 23.

46 Ebd., S. 22.

47 Ebd., S. 23.

48 Haid, Liber decimationis, S. 243.

49 HS I/2, S. 782.

50 QTG 4, S. 134–135.

51 Haid, Liber decimationis, S. 243.

52 Rieder, Registrum, S. 92.

53 Ebd., S. 87.

54 Ahlhaus, S. 105–106.

55 Siehe Gedruckte Quellen; für St. Gallen: StIASG Rubr. 33, Fasc. 2.

Brandis (1357–1383) gemeint gewesen sein.⁵⁶ Statuten wurden immer wieder einmal geändert, veränderten Zeiten und bischöflichen Erlassen angepasst. Wenn auch für die Dekanate Frauenfeld und Steckborn Statuten fehlen, darf doch angenommen werden, dass sie sich von den vorhandenen nicht wesentlich unterscheiden haben. Zur Erstellung von Statuten wurden Vorlagen benützt, so standen jene des Kapitels Linzgau von 1324 in hohem Ansehen und haben auch die Statuten von Wil und Winterthur beeinflusst.⁵⁷ Die mittelalterlichen Statuten sind die Grundlage aller späteren.

4 Die Stellung der Geistlichen

Es gibt im Mittelalter wie zu jeder Zeit Geistliche in verschiedenen Stellungen, aber mit heute ungewohnten Benennungen. In den Pfarreien steht an erster Stelle der *Rector ecclesiae*, der Inhaber der Pfründe. Bezieht er seine Stelle nicht selber, stellt er einen *Plebanus* an. Plebanus kann aber auch jeder Pfarrer oder Leutpriester genannt werden. Dass ein *Rector ecclesiae* seine Pfründe nicht selber einnimmt, ist keine Seltenheit. Im «Liber decimationis» sind einige Beispiele: Andreas von Williberch ist Pfarrer bzw. *Rector ecclesiae* zu Stammheim, Gailingen, Wattwil, Ganterschwil, Brütten, Rheinheim bei Waldshut, St. Leonhart in St. Gallen.⁵⁸ Bei Brütten und Rheinheim heisst es, der betreffende Plebanus habe seinen Zehnten gegeben «in sacco Williberch», «in den Sack des Williberch».⁵⁹ Der Pfarrer von Salmsach gibt seinen Beitrag «in sacco Johelarii»⁶⁰; Johelarius ist bepfündet in den Stiften St. Stefan zu Konstanz und Bischofszell und in einigen weiteren Pfarreien.⁶¹ Für Rheinau, Eschenz und Rickenbach zahlt der Konstanzer Domherr Hainrich de Zurza.⁶² Nicht bei allen Dom- und Stiftsherren ist angegeben, für welche Pfarreien sie zahlen, möglicherweise gehören dazu auch einige jener Pfarreien auf der ersten Liste im «Li-

ber decimationis», die auf der zweiten nicht mehr angeführt sind. Der Pfarrer einer Gemeinde, die einem Kloster oder Stift übergeben ist, heisst *Vicarius perpetuus*, «Ewigvikar», der nicht absetzbar ist. Freilich konnte ein Abt eine solche Pfarrei auch einem Konventualen übergeben, der seinerseits wieder einen Plebanus einsetzte, wie es auch in St. Gallen geschah.⁶³ Als allgemeiner Begriff für den bepfündeten und mit der Seelsorge betrauten Geistlichen wird auch der Begriff *Incuratus* gebraucht. Auf der untersten Stufe steht der *Induciat*: der Kaplan, der Frühmesser (*Primissarius*), der Helfer (*Adiutor*).

Im «Liber decimationis» von 1275 werden die meisten Pfarrer als Plebani bezeichnet, im «Registrum» 1508 ist nur der jeweilige Pfarrort genannt mit dem Namen des Inhabers der Pfründe: «per dominium N. N.»⁶⁴, daneben die *Primisseria* (Frühmesse-rei), die *Capellania* oder der *Capellanus* und der *Adiutor*.

5 Mitgliedschaft

Die verschiedenen Stellungen haben eine Bedeutung für die Mitgliedschaft im Kapitel und für die Wählbarkeit in die Ämter. Nach den Statuten sind Mitglieder der *Rector ecclesiae*, der *Vicarius perpetuus*, der

56 Zwar gibt es später, 1387–1388, noch den Heinrich Bayler, 1388–1409 Administrator, der aber als Anhänger von Avignon nie in Konstanz war: HS V/2, S. 329–331.

57 Ahlhaus, S. 113.

58 Ebd., S. 221.

59 Ebd., S. 218 und 194.

60 Ebd., S. 213.

61 Ebd., S. 243.

62 Ebd., S. 245.

63 von Arx 2, S. 653.

64 So in Zell, Fr.: *Registra subsidii charitativi* im Bisthum Konstanz, in: FDA 27 (1899), S. 91–105; das *Registrum* von Rieder ist eine verbesserte Ausgabe dieser Schrift, nennt aber die Namen nicht.

Plebanus oder Viceplebanus, oder allgemein der Incuratus. Der Induciatus ist minderen Rechts, in Winterthur heisst es, er sei «nondum verus confrater factus», «noch nicht wirklicher Confrater geworden». Er untersteht aber auch dem Dekan. Ein Unterschied zwischen Welt- und Ordensgeistlichen wird nicht gemacht, nur St. Gallen bestimmt, dass kein Ordensmann ins Kapitel aufgenommen wird. Das könnte aber auch in den andern Kapiteln der Fall gewesen sein.

6 Aufnahme ins Kapitel

Der Aufzunehmende hat unter Eid zu versprechen, dass er seine Pfründe ohne jede Simonie erlangt, also nicht käuflich erworben habe (Wil fügt «ohne List und Trug» hinzu); dass er seine Pfründe weder vermindern noch vermehren wolle, nur das gebe, was seit jeher Gewohnheit sei; dass er seinen Vorgänger weder selber noch durch einen andern verdrängt habe; dass er die Kapitelsgeheimnisse keinem andern offenbare, auch wenn er, wie Winterthur beifügt, nicht mehr dem Kapitel angehöre. Nun fordert Winterthur nochmals einen Eid: dass er die Kapitelsstatuten nach Kräften halten und dem Kapitel gehorsam sein wolle. Wil fährt ohne Eid weiter: dass er dem Dekan gehorsam sei sowohl in geistlichen wie in erlaubten und ehrenhaften weltlichen Dingen. St. Gallen führt einen ähnlichen Eid an.

Da die Statuten nicht wörtlich, sondern in Form der bischöflichen Bestätigung wiedergegeben sind, ist der genaue Wortlaut des Eides nicht erkennbar. Er ist in den Statuten von Munderkingen aus dem Jahr 1438 überliefert und entspricht der einteiligen Form von Winterthur. Die zweiteilige Form von Wil ist noch in den Statuten des Dekanats Frauenfeld-Steckborn von 1796 zu finden. Ebenfalls nicht angeführt ist die Formel, die der Dekan bei der Aufnahme zu sprechen hat. Auch sie ist im Kapitel Munderkingen überliefert

und entspricht noch jener, die 500 Jahre später in den Statuten der thurgauischen Dekanate von 1942 steht.⁶⁵ Alte Sitte ist es, dass der Neueintretende eine *Refectio* auszurichten hat: eine anständige Erfrischung oder Mahlzeit, wobei in vielen Kapiteln dafür ein der Leistungsfähigkeit des Aufgenommenen angemessener Beitrag eingesetzt wird: der *Ingress* oder die Eintrittstaxe.⁶⁶ Dieses Eintrittsgeld war auch bei den Handwerkerzünften üblich; damit sollte das Nutzungsrecht am Kapitelsvermögen eingekauft werden.⁶⁷ Winterthur verlangt von einem Rector oder einem Vicarius perpetuus eine angemessene Refectio nach alter Gewohnheit gemäss der Grösse und dem Ertrag seines Beneficiums, Wil die reichliche Refectio nur von einem Rector und nur bei einem Mindesteinkommen von zehn Mark oder, schon hier die Abgeltung mit Geld, ein Pfund Konstanzer Denare. Ein Incuratus zahlt in beiden Kapiteln zehn «solidi denariorum», eine Induciatus nur die Hälfte. Ähnlich wie in Wil ist es in St. Gallen. Nur Wil erwähnt, dass der Dekan den Pfarrer einführt in den wahren und wirklichen Besitz seiner Pfründe, der dafür dem Dekan «unum florenum Rhenensem» zu bezahlen und seine Helfer reichlich zu verköstigen habe.

7 Die Ämter

Erstes und wichtigstes Amt ist das des Dekans. Er ist der Beauftragte des Bischofs mit weitreichenden Vollmachten und das Haupt der Bruderschaft, ihm sind alle unterstellt. Das zweite Amt im Kapitel ist das des Kammerers. Er ist der Stellvertreter des Dekans und führt die Kapitelskasse. Winterthur nennt die Besoldung beider: jährlich für den Dekan «due libre denariorum», dem Kammerer die Hälfte.

65 Ahlhaus, S. 329; lateinischer Text in Anhang 2.

66 Ebd., S. 250–253.

67 Ebd., S. 256.

Bei Vakanz eines der beiden Ämter ist das Kapitel einzuberufen. Gewählt werden können nur Incurati, St. Gallen schliesst die Induciati ausdrücklich auch von der Teilnahme an der Wahl aus; das wird auch in den andern Kapiteln der Fall gewesen sein. Gemäss Wil soll jeder nach seinem Gewissen denjenigen wählen, der für das Kapitel und die Konstanzer Kirche der Tauglichste ist. In St. Gallen gilt es, den nach seinem Gewissen und nach der Beschwörung des göttlichen Urteils für den Konstanzer Herrn und das Kapitel Besten zu wählen. Wer aber an der Wahlversammlung nicht dabei sei, könne auch nicht gewählt werden.

Eine wichtige Aufgabe des Dekans ist es, auf den Lebenswandel der Kapitulare zu achten und Vergehen zu bestrafen. Winterthur zählt als strafbar auf: Verstösse gegen die klerikale Ehre durch Unenthaltbarkeit, Wirtshausbesuch, unehrenhafte Spiele, ungebührliches Verhalten in Kleidung, Waffen und im Gebaren. Das soll durch den Dekan und das Kapitel korrigiert werden, sei dies nicht möglich oder der Fall ein schwerer, so sei der Fehlbare bei der Obrigkeit anzuklagen. Dann fährt Winterthur weiter: Wenn einer einen Confrater durch Wort oder Tat belästige oder ihm Unrecht zufüge, so soll er je nach Grösse des Exzesses eine Strafe erhalten in Form von Geld oder in etwas anderem, was seinem Seelenheil diene. Rebelle aber der Schuldige, dann soll er zur Bestrafung dem «Dyocesanus» übergeben werden. In Wil wird mit pekuniärer oder geistlicher Strafe bedacht ein Confrater, der ein Wirtshaus führt, ein überführter «Beiwohner», Geschäftemacher, Spieler, Wirtshausbesucher ist oder sich anderer schwerer Exzesse gegen die klerikale Ehre schuldig macht. Die Strafe ist aufzuerlegen durch den Dekan mit Zustimmung des Kapitels, besonders des älteren Teils. Will aber der Schuldige die Strafe nicht auf sich nehmen, wird er dem Ordinarius präsentiert unter Auflage der Kosten. St. Gallen führt als Vergehen an: Wirtshausbesuch, Spiele, Unordnung in klerikaler Kleidung und Tonsur,

Besuche bei jungen, suspekten Frauen. Kein Dekan aber hatte eine solche Vollmacht, wie sie Bischof Otto von Hachberg 1411 dem Dekan des Vierwaldstätter Kapitels gewährte: Nämlich Priester, die sich fehlbar gemacht haben, einzukerkern.⁶⁸

8 Kapitelsversammlungen

Zweimal im Jahr versammeln sich die Kapitulare: in Wil je am Donnerstag nach Peter und Paul und nach Allerheiligen, in Winterthur je am Dienstag nach Philippus und Jacobus und nach St. Martin in Winterthur, wo der Sitz des Kapitels ist oder an einem andern Ort, den der Dekan bestimmt und zwar morgens um sieben Uhr! Zu erscheinen haben die Kapitulare im Superpelliz (Chorrock). Winterthur fügt hinzu: mit abgelegten Sporen, und bestraft gleich jeden, der sich nicht daran hält, mit sechs Denaren. In Wil haben alle nüchtern und bereit zur Messe zu sein, wem dann die Messe aufgetragen werde, der habe es gerne zu tun. In Winterthur heisst es, dass jeder, dem aufgetragen werde, die Messe zu feiern oder zu ministrieren, dazu bereit sein müsse.

Die Kapitelsversammlung beginnt mit dem Gottesdienst. In Winterthur kommt zuerst die entweder gesungene oder gesprochene Totenvigil; wer aber dabei nicht teilnimmt, zahlt sechs Denare. Es folgen nun zwei Messen, gelesen von den Confratres, denen es Dekan und Kammerer aufgetragen haben: die eine pro defunctis, die andere, gesungen, de Sancta Maria Virgine gloriosa. Jeder Teilnehmer hat einen Denar zu geben, die Oblatio gehört jenen, welche die Messen lesen. Wil hat eine andere Reihenfolge: Zuerst müssen mindestens vier Messen gelesen werden: pro defunctis, de Spiritu Sancto, de tempore und dann die missa publica de Beata Virgine, festiva cum nota. Während der Messe gibt jeder einen Denar als Obla-

68 Ahlhaus, S. 141, Anm. 3.

tio, der dem Dekan, in dessen Abwesenheit dem Kammerer, gehört. Nach dieser feierlichen Messe folgt die Totenvigil mit drei Lektionen und die Laudes. St. Gallen erwähnt bei den Gottesdiensten auch zuerst die missa pro defunctis und dann das volle Officium de beata Maria Virgine. Die Reihenfolge bei Winterthur (zuerst die Totenvigil und dann die Messen) ist die eigentlich normale und auch später übliche. Von den vier Messen in Wil ist nur die vierte «publica», öffentlich, die andern galten somit als privat und wurden wohl nicht nacheinander, sondern miteinander an verschiedenen Altären gelesen. Dass mehrere Messen gelesen wurden, war allgemeiner Brauch und wohl auch in Winterthur üblich. 1390 heisst es im Kapitel Theuringen: «Je mehr Messen, desto besser für die Ehre des Kapitels und das Heil der Seelen.»⁶⁹ Es ist anzunehmen, dass die feierliche Messe von der Jungfrau Maria bereits begann, wenn die Totenmesse beim Offertorium angelangt war; St. Gallen, das vom vollen Officium der Marienmesse spricht, deutet darauf hin. Gleich ist es auch in den Statuten des Kapitels Hochdorf von 1441, die sich durch die Präzision der Schilderung des Gottesdienstes auszeichnen.⁷⁰

Bezüglich der eigentlichen Kapitelsversammlung wird nur berichtet, dass hier der Ort sei, Exzesse zu korrigieren. Der Besuch der Versammlung ist strenge Pflicht. Wer ohne vernünftigen Grund abwesend ist, zahlt drei Solidi Denare als Busse, in St. Gallen sind es sechs. Das anschliessende gemeinsame Mahl, das Prandium, erwähnen Wil und St. Gallen. Wer in Wil an der Versammlung ohne Grund abwesend ist, muss das Prandium trotzdem bezahlen, in St. Gallen auch dann, wenn er sich entschuldigt hat. Winterthur sieht auch ausserordentliche Versammlungen vor, wenn apostolische, diözesane oder von einer andern Obrigkeit erlassene Mandate kommen, die sogleich mitzuteilen sind. Als Überbringer der Botschaften und Einladungen an die Kapitularer dient dem Dekan der Baiolus oder Pedell; Wil statuiert auch dessen Lohn:

Jeder Confrater habe ihm jährlich sechs Solidi zu geben.

9 Tod eines Kapitulars

Grossen Raum nehmen in den Statuten die Bestimmungen ein, wie beim Tod eines Confraters zu handeln ist; hier kommt deutlich der bruderschaftliche Charakter der Kapitel zum Ausdruck. Zur Beerdigung eines Kapitulars haben die benachbarten (Winterthur) oder sechs Pfarrer (Wil, St. Gallen) zusammen mit dem Dekan und Kammerer zu kommen. Damit es umso ehrenhafter ist, sollen alle zelebrieren, wie Winterthur beifügt. Auch mit der Teilnahme am 7. und 30. Gedächtnistag wird gerechnet. Zur Beerdigung des Dekans sollen gemäss Wil alle Confratres kommen. Was an der Beerdigung und am 7. und 30. geopfert wird, gehört in die Kapitelskasse. Anschliessend an die Beerdigung ist die Refectio; sollte aber der Verstorbene so arm gewesen sein, dass das Geld nicht ausreicht, dann wird das Essen aus der Kapitelskasse bezahlt. Zu diesen Essen zählt Wil auch jene nach dem 7. und 30. Gedächtnistag. Die Erben haben statutarisch festgelegte Beträge abzuliefern – das sog. Mortuarium (Sterbegeld) –, die in beiden Kapiteln unterschiedlich sind. Dabei spielt es eine Rolle, ob ein Dekan, ein Kammerer oder ein gewöhnlicher Confrater gestorben ist. Jeder Kapitular ist zudem verpflichtet, für den Verstorbenen drei Messen zu lesen und drei Totenvigilien zu beten. Alljährlich hat er das Anniversarium, das Jahresgedächtnis, zu feiern und von der Kanzel zu verkünden.

69 Ahlhaus, S. 207, Anm. 2; zur Abfolge der Kapitelsgottesdienste vgl. ebd., S. 204–206.

70 Ebd., S. 239.

10 Einkünfte, Abgaben

Die *Kapitelskasse* wird geöfnet durch die bereits erwähnten Beiträge: Ingresstaxen, Bussen, Oblationen, Taxen beim Tod eines Kapitulars; dazu kommen Spenden und Stiftungen von Wohltätern.

Der bischöflichen Kurie sind vom Klerus eine Reihe von *Abgaben* zu entrichten. Wer eine Pfründe erhält, zahlt die *Primi fructus*, die «ersten Früchte» der Pfründe. Dazu kommt das *Jus spolii*, der Erbfall, der dem Kollator bei einem Todesfall abzuliefern ist. Dagegen klagten die st. gallischen Pfarrer. 1449 musste sich der Abt nach römischem Urteil auf einen Vergleich einlassen: Er durfte nicht mehr als vier Gulden nehmen.⁷¹ Jedes Jahr sind die *Consolationes episcopales* («Bischofstrost») abzuliefern, welche der Kammerer einsammelt. In den St. Galler Statuten von 1613 wird auf 1453 verwiesen: Man gebe 31 Pfund und nicht mehr, davon behalte der Kammerer 17 Pfund. Eine ausserordentliche Steuer ist das *Subsidium caritativum* («Liebessteuer»). Zum Einzug einer solchen Abgabe wurde das «Registrum» von 1508 angelegt: Der gesamte Klerus der Diözese muss den zwanzigsten Teil des Einkommens abliefen «in favorem gloriosissimi principis Maximiliani, Romanorum regis, pro imperiale corona consequenda».⁷² Dieses *Subsidium caritativum* wurde öfters eingezo-gen. Als aber Bischof Thomas Berlower (1491–1496) 1492 sämtliche Abgaben erhöhen wollte, auch das *Subsidium* von einem Zwanzigstel auf einen Zehntel, um die riesige Schuldenlast des Bistums zu verringern, widersetzte sich die Geistlichkeit. Mit dem Klerus der Eidgenossenschaft musste er ein Konkordat schliessen, den «Pfaffenbrief» vom 27. Juli 1493, der alles nach dem alten «wäsen und harkommen» regelte.⁷³ «Auf der Strecke blieb bei diesem Kräftemessen zwischen Bischof und schweizerischer Geistlichkeit bzw. Tagsatzung die Klerusreform, für die Thomas Berlower 1492 und 1494 bei den Eidgenossen um Hilfe nachsuchte.»⁷⁴

Das *Einkommen der Geistlichen* kann zum Teil erschlossen und verglichen werden aus dem «*Liber decimationis*» von 1275 und dem «*Registrum*» von 1508. Was die Geistlichen als bare Münze angeben, sind auch in Geld umgerechnete Naturalien. «Der *Liber decimationis*» gibt an, welches Einkommen die Einzelnen beschworen haben, allerdings nur unvollständig. Bei den einen ist nur die Abgabe angegeben, andere sind ohne Angaben. Mit dieser Einschränkung hat der Pfarrer von Appenzell mit 64 Pfund die beste Pfründe, ihm folgt der Gossauer mit 46 und der Montlinger mit 35 Pfund. Ein schlechtes Einkommen hat der Pfarrer von Salmsach, der seinen Zehnten «in *sacculo Johelarii*» gab: nur 4 Pfund. Das «*Registrum*» von 1508 gibt nur die Höhe der Abgabe in Pfund oder Gulden und kleineren Werten an. Rechnet man von diesem Zwanzigstel das Einkommen aus und überträgt es für alle in Pfund, können die Pfründen verglichen werden.⁷⁵ Über 100 Pfund verdienen nur die Pfarrer von Arbon und Güttingen. Gegen 70 Pfund beträgt das Einkommen der Pfründen in Appenzell, Berneck, Frauenfeld, Jonschwil, Romanshorn, St. Mangen und Thal. Eine grosse Zahl von Pfarrern kommt aber nicht über 30 Pfund. Auf der Stufenleiter nach unten folgen die Kapläne, von denen aber der Kaplan an der Spitalpfründe zu Arbon mit rund 50 Pfund mehr verdient als die meisten Pfarrer. Es folgen die Frühmesser, und zuunterst stehen die Helfer, die mit 5 Pfund auskommen müssen. Aus dem «*Registrum*» nicht ersichtlich ist, ob ein Pfarrer *Rector ecclesiae* oder nur von einem solchen ange-

71 von Arx 2, S. 651.

72 Rieder, *Registrum*, S. 9. 1507 hatte der Reichstag zu Konstanz die Mittel für die Romfahrt Maximilians bewilligt, aber schon in Trient erklärte dieser mit Zustimmung Papst Julius' II., dass er sich fortan «Erwählter Römischer Kaiser» nennen wolle: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 8, München 1973, S. 28.

73 HS I/2, S. 373–374; Schwegler, S. 141; von Arx 2, S. 657–658.

74 HS I/2, S. 121.

75 Vgl. Appenzeller Geschichte, S. 54–55 und 563.

stellt ist und sich daher mit einem kleinen Gehalt begnügen muss.

11 Kollaturen, Inkorporationen

Jede Pfarrei hat ihren Kollator oder Patron, sei es ein geistlicher oder weltlicher. Stiftet eine Gemeinde die Pfarrkirche oder eine Kaplanei, so hat sie die Kollatur. Seltener ist wohl die Übergabe an eine Gemeinde, wie es in Diessenhofen der Fall war.⁷⁶ Die Kollatur hat ihre Wurzel im Eigenkirchenrecht: Der Gründer einer Kirche betrachtete sie weiterhin als sein Eigentum. Davon geblieben ist vor allem das Vorschlagsrecht: Der Kollator präsentiert dem Bischof den vor ihm ausgewählten Pfarrer oder Kaplan, er sorgt für eine genügende Pfründe, hat allenfalls auch zum Unterhalt der Kirche beizutragen.⁷⁷ Manche Kollatoren nehmen einen Teil der Einkunft der Pfründe an sich, auch wissen sie sich befugt, die Geistlichen zu beerben.⁷⁸ Hier ist aber auch die Tür zum Missbrauch offen, die Statuten gehen darauf ein: Simonie, Verdrängung eines anderen aus der Pfründe. Von der Kollatur zu unterscheiden ist die Inkorporation: Eine Pfarrei wird einem Kloster oder dem Domstift mitsamt der Pfründe und dem Pfarramt übergeben und eingegliedert mit der Pflicht, einen Ewigvikar zu bestellen und zu unterhalten.⁷⁹

12 Klöster⁸⁰

Zwar haben die Klöster keine unmittelbaren Beziehungen zu den Kapiteln, aber dennoch zum Teil Einfluss auf die Pfarreien, besonders dort, wo sie als Kollatoren mitbeteiligt sind an deren Besetzung. Einige Klosterkirchen sind auch Pfarrkirchen, einzelne Pfarreien einem Kloster inkorporiert. Zudem gehören diese Gemeinschaften auch zum kirchlichen Leben in den Dekanaten.

Von den *Männerklöstern* hat St. Gallen, das älteste und bedeutendste, den grössten Einfluss. 1508 werden acht Pfarreien als dem Kloster inkorporiert aufgeführt.⁸¹ Wie eine Liste aus dem 13. Jahrhundert zeigt, hatte das Kloster schon damals zahlreiche Patronatsrechte: allein im Archidiakonats Thurgau deren dreissig.⁸² Das Kloster St. Johann im Thurtal ist bedeutend für das Toggenburg, drei Pfarreien werden als inkorporiert erwähnt⁸³, ihm gehört auch die ehemalige Propstei St. Peterzell. Das um 1138 gegründete Kloster Fischingen beeinflusst den Hinterthurgau, 1508 werden die Pfarreien Au, Dussnang und Bettwiesen vom Kloster aus pastoriert. Das um 50 Jahre ältere Wagenhausen erlangt nie eine Bedeutung. 1275 wird der Abt aufgeführt, zugleich unter dem Dekanat Diessenhofen/Steckborn die Pfarrei, was darauf schliessen lässt, dass sie von einem Weltpriester versehen wurde. 1508 wird Wagenhausen als Kloster nicht mehr erwähnt, nur noch im Dekanatsverzeichnis die Propstei als Pfarrei. Neben diesen Benediktinerklöstern stehen die im 12. Jahrhundert gegründeten Augustinerchorherrenstifte Kreuzlingen und Ittingen, letzteres 1461 an die Kartäuser verkauft. Die 1228 errichtete Johanniterkommende Tobel hat 1508 als Annex die Pfarrkirche, ihr gehören die Kirchen Affeltrangen und Märwil (so schon im «Liber marcarum»). Es seien auch die Kollegiatstifte erwähnt, sie gehen ins 9. Jahrhundert zurück. Bischofszell besitzt die Pfarrei Sulgen mit der Kaplanei Bürglen und der Kapelle Berg. Das Stift an der Kirche

76 Kuhn I/1, S. 64.

77 LThK³ 7, Sp. 1482: «Patronat».

78 Vgl. von Arx 2, S. 647–651.

79 LThK³ 5, Sp. 503.

80 Ohne Dekanat Winterthur. Vgl. «Verzeichnis der Stifte, Klöster und Konvente (Schweizer Teil)» in HS I/2, S. 927–956; Karte 3.

81 Amptenzell/Heiligkreuz, Wil, Kirchberg, Appenzell, Hundwil, Altstätten, Marbach, Berneck.

82 von Arx 2, S. 464.

83 Mogelsberg, Hemberg, Nesslau: Rieder, Registrum, S. 89.

St. Mangen ging schon vor dem 13. Jahrhundert ein, das Stift in Aadorf hatte eine nur kurze Lebensdauer, jenes in Salmsach wurde bald nach Konstanz (St. Stefan) verlegt. Von auswärtigen Klöstern werden 1508 versorgt: Aadorf von den Prämonstratensern in Rüti, Birwinken von den Augustiner-Eremiten in Konstanz. Klingenzell gehört als Propstei dem Kloster St. Georgen zu Stein am Rhein. Einige Kollaturen verbinden auch die Abtei Reichenau mit dem Thurgau. Schon 1275 zahlt Erchingen/Frauenfeld seinen Beitrag an die zur Reichenau gehörende Kirche Ulm, 1508 wird Ermatingen mit Mannenbach als exempt, weil zur Reichenau gehörend, bezeichnet.

Neben diesen Männergemeinschaften stehen die *Frauenklöster*. Ältestes in unserem Gebiet ist Müns-terlingen; hier fanden sich um 1120 fromme Frauen zusammen, welche die Augustinus-Regel übernahmen. Fischingen wurde als Doppelkloster je für Männer und Frauen gegründet, ebenso Wagenhausen, auch in Ittingen war ein Frauenkonvent vorgesehen, der aber bald wieder einging. In Wagenhausen verschwand das Frauenkloster um 1230, in Fischingen vor dem 14. Jahrhundert.⁸⁴ Aus wirtschaftlichen und religiösen Gründen begannen sich gegen Ende des 12. Jahrhunderts im heutigen Belgien Frauen zu klösterlichen Gemeinschaften zusammenzuschliessen, die, Beginen genannt, in Samnungen, Schwesterhäusern, Klausen lebten. Von dieser Bewegung wurden auch Männer, Begarden geheissen, ergriffen. Diese Art des Zusammenlebens zwischen Welt- und Ordensstand breitete sich bald weit herum aus.⁸⁵ Auch in unserer Gegend fanden sich Frauen vom 13. bis ins 15. Jahrhundert zu solchen klosterähnlichen Gemeinschaften zusammen, ebenso Männer. Um 40 solcher Samnungen lassen sich nachweisen, teils an Pfarrkirchen, teils auf dem Land, wie die Namen «Feldnonnen», «Waldschwwestern» zeigen.⁸⁶ Von den Bruderhäusern hat wohl kaum eines das 14. Jahrhundert überlebt. Für das Überleben der Schwesternhäuser war einerseits die materielle Grundlage wichtig, an-

dererseits, dass sie sich mit einem Männerorden verbanden: mit den Dominikanern, den Zisterziensern und besonders den Franziskanern. So gehen die meisten späteren Frauenklöster auf solche Samnungen zurück. Das «Registrum» 1508 zählt die Frauenklöster und die noch bestehenden Schwesternhäuser auf. Drei Dominikanerinnenklöster hören auf den Namen St. Katharina: 1242 ziehen Schwestern aus einer Samnung in Winterthur nach St. Katharinental, 1266 unterstellt sich das Schwesternhaus am Irabach in St. Gallen den Dominikanern, ein gleiches tut die auf 1284 zurückgehende Samnung in Wil im Lauf des 14. Jahrhunderts. Vier Gemeinschaften nahmen die Regel der Zisterzienser an. Vom vorhin erwähnten Haus am Irabach in St. Gallen zieht ein Teil als Zisterzienserinnen nach Magdenau. Aus Konstanz, wo sie sich mit den Benediktinern verbunden hatten, ziehen Schwestern nach Feldbach und werden Zisterzienserinnen.⁸⁷ Das Kloster Tänikon, gleichen Ordens, geht 1249 aus einer Samnung hervor, mit dessen Aufstieg wird das Eingehen des Frauenklosters in Fischingen erklärt.⁸⁸ Ob Kalchrain das älteste oder jüngste dieser Zisterzienserinnenklöster ist, darüber gehen die Meinungen auseinander: Nach Ordensüberlieferung 1230 gegründet, ist es erst 1331 urkundlich gesichert.⁸⁹ Von einer Samnung in Konstanz, die sich den Namen «Paradies» gegeben hat, übersiedeln 1253 Schwestern als Klarissen nach Schwarzach⁹⁰, nehmen den Namen mit, der die Benennung des Pfarrortes verdrängt. Gemäss «Registrum» gibt es 1508 in den Dekanaten Steckborn und Frauenfeld keine Schwesternhäuser mehr. Unter dem Dekanat Wil sind drei

84 Zu Fischingen und Wagenhausen: HS III/1, S. 76–78; zu Ittingen: von Arx 1, S. 291.

85 LThK³ 2, Sp. 144 und 139.

86 Vgl. HS I/2, S. 928–940; von Arx 2, S. 196–200 und 202–207.

87 Konstanz 1, S. 138.

88 HS III/1, S. 77.

89 1230: Gwiggen, S. 27; 1324: HS I/2, S. 955.

90 Konstanz 1, S. 137.

aufgezählt: Pfanneregg (Wattwil), Nollenberg, Dreibrunnen. Zahlreich sind sie im Dekanat St. Gallen: deren elf.⁹¹ Von ihnen wird bemerkt, die meisten befolgten die dritte Regel des hl. Franziskus, sie seien – wie es fast poetisch heisst – «pauperes, mendicantes, nichil dantes»: arm, bettelnd, nichts gebend. Nicht erwähnt im «Registrum» ist die mit den Benediktinern verbundene Klause bei St. Georgen/St. Gallen.

13 Pfarreien und Geistliche im Thurgau⁹²

Vor der Reformation zählt der heutige Thurgau 66 Pfarreien, dazu kommen etwa 30 Kapläne, 10 Frühmesser und 4 Helfer. Am meisten Geistliche haben Bischofszell mit 7 Kaplänen, Frauenfeld und Diesenhofen mit je 5 Kaplänen, je einem Frühmesser und Helfer. Etwa 10 Pfarreien sind von Ordensgeistlichen versehen. Rechnet man nun alles zusammen, ergibt sich zu dieser Zeit eine Zahl von etwa 100 Weltgeistlichen.

14 Kirchliches Leben und Klerus

Im Mittelalter, besonders im späten, hat sich eine reiche Volksfrömmigkeit entfaltet, wie Beispiele aus Konstanz⁹³ und St. Gallen⁹⁴ zeigen: Fronleichnamsprozessionen, Kreuzgänge, Bittgänge, Wallfahrten, Stiftungen von Kaplanei-, Frühmesspfünden und besonders Jahrzeiten wie auch für Kapellen, Altäre, Klöster. Wenn auch städtische Verhältnisse nicht ohne weiteres auf andere Orte übertragen werden können, dürfte manches auch in ländlichen Pfarreien üblich gewesen sein.

Auf den Zustand des Klerus kann rückblickend aus der Visitation im Jahr 1586 geschlossen werden, wenn auch nicht verallgemeinert werden darf: häufiges Konkubinat, auch Unwissenheit und spärliche Bildung. Die Statuten geben zwar an, was nicht sein

darf, beauftragen die Dekane, ein wachsames Auge zu haben, aber die Wirklichkeit war oft anders. So war der gleichnamige Vater des Nachfolgers von Zwingli in Zürich, Heinrich Bullinger, um 1496 Kaplan in Arbon⁹⁵, später Pfarrer und Dekan in Bremgarten, Vater von fünf Söhnen.⁹⁶

91 Notkersegg, Hundtobel, Steinertobel, Grimmenstein, Balgach, Appenzell, Altstätten, Teufen (Wonnenstein), zu St. Mangen, St. Leonhard, St. Jakob in St. Gallen.

92 Nach Rieder, Registrum; Kuhn I; QTG 4, S. 93–141.

93 Konstanz 2, S. 141–144. Kuhn I zählt einige solche Stiftungen aus dem Mittelalter auf.

94 von Arx 2, S. 459–461.

95 Wuhrmann, Willy: Geschichte der evangelischen Kirchgemeinde Arbon, Arbon 1922, S. 5: «14. Februar 1696 in «geduldeter Ehe» mit Anna Wiederkehr Sohn Johannes geboren.»

96 Schwegler, S. 143.

